

Vorlage Nr. XI/1/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Brandschauen im Lande Bremen

A Problem

Brände lassen sich leider nicht völlig verhindern, aber man kann den Umfang des Schadens beeinflussen. Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Vorkehrungen gegen eine Ausbreitung des Feuers getroffen und insbesondere Möglichkeiten zur Rettung von Menschen sowie zur gezielten Brandbekämpfung geschaffen werden. Zur Vorsorge hat der Gesetzgeber Bauvorschriften erlassen, die Anordnungen über den vorbeugenden Brandschutz enthalten. Aber vorsorgende Vorschriften allein genügen nicht. Es muss sichergestellt werden, dass diese Vorschriften auch eingehalten werden. Bundesweit - mit Ausnahme des Landes Bremen - haben daher sogenannte "Brandschutzprüfer" die gesetzliche Pflicht und das Recht, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der sog. "Hauptamtlichen Brandschau" in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen. Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind in den Brandschutzgesetzen der Bundesländer und den hierzu erstellten Durchführungsverordnungen enthalten.

In erster Linie werden dabei Objekte geprüft, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder in denen sich viele Menschen aufhalten bzw. erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Dazu gehören u. a. Sonderbauten, wie Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versammlungsstätten, Warenhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie größere landwirtschaftliche Betriebe. Aber auch Wohnanlagen, insbesondere Wohnhochhäuser, können Gegenstand der Brandschau sein.

Auf der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 06.11.2017 wurde ein Antrag zur Einführung der hauptamtlichen Brandschau auch im Land Bremen beraten und einstimmig beschlossen. Der Wortlaut des beschlossenen Antrages ist:

„Die vom Magistrat auf Basis der Beschlusslage des Ausschusses eingerichtete Expertenkommission wird gebeten, im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verbesserung eines wirksamen vorbeugenden Brandschutzes auch eine rechtliche Anpassung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes diesbezüglich zu prüfen und zu erarbeiten und in Abstimmung mit dem Senator für Inneres die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vorzubereiten. Über den Sachstand ist dem Ausschuss regelmäßig zu berichten.“

Hierzu wurden durch das Dezernat XI in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt Vorschläge für die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes und einer zu erstellenden mitgeltenden Durchführungsverordnung formuliert und dem Senator für Inneres mitgeteilt. Diese Vorschläge für die Einführung basieren auf den „Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (Einrichtung des Deutschen Städtetages) aus 2012 und beinhalten Empfehlungen für die Auswahl der prüfpflichtigen Objekte, der Prüf Fristen und des Prüfungsfanges.

Diese Vorschläge werden aktuell in einer bremischen Arbeitsgruppe mit Beteiligung der senatorischen Dienststelle für Bau, Umwelt und Verkehr, der senatorischen Dienststelle für Inneres und der Feuerwehren Bremen und Bremerhaven diskutiert. Über eine Entscheidung zur Umsetzung oder einen Umsetzungszeitpunkt liegen dem Dezernat XI keine Informationen vor.

B Lösung

Die Brandschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten und ist als behördliche Überwachungstätigkeit als Pflichtaufgabe in 15 Brandschutzgesetzen der Länder enthalten. Die unverzügliche Einführung von regelmäßigen Brandschauen auch im Lande Bremen ist im Sinne des Präventionsgedankens alternativlos. Zur Einführung von regelmäßigen Brandschauen im Land Bremen ist die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes notwendig. Der Senator für Inneres wird gebeten, die hierfür notwendige Gesetzesänderung schnellstmöglich einzuleiten.

C Alternativen

Fortbestand der Verlagerung der Verantwortung auf den Betreiber und Entfall der behördlichen Überwachungstätigkeit im Rahmen der Brandschau für das Land Bremen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Nach erfolgter Anpassung der rechtlichen Grundlagen und abschließender Festlegung der Prüfobjekte, der Prüffristen und des Prüfungsumfanges sind die hierfür notwendigen personellen Ressourcen im feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Brandschau ist i. d. R. eine gebührenpflichtige Tätigkeit, sodass eine Refinanzierung der notwendigen personellen Ressourcen zu erwarten ist.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Besondere Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind derzeit nicht betroffen.

Eine besondere örtliche Betroffenheit nur eines Stadtteils liegt nicht vor, da sich die Arbeit auf das gesamte Stadtgebiet auswirkt.

E Beteiligung / Abstimmung

Bauordnungsamt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stellt für seinen Bereich die dringende Notwendigkeit zur Einführung der regelmäßigen Brandschau fest.

Zur Umsetzung ist allerdings die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes notwendig. Der Senator für Inneres wird daher gebeten, die hierfür notwendige Gesetzesänderung schnellstmöglich einzuleiten.

Hoffmann
Stadtrat